

Rechtslage nach Inkrafttreten VRUG	Gesetzentwurf der Bundesregierung
<b>Zivilprozessordnung</b>	<b>Zivilprozessordnung</b>
§ 148	§ 148
<b>Aussetzung bei Voreingrifflichkeit</b>	<b>Aussetzung bei Voreingrifflichkeit</b>
<p>(1) Das Gericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei.</p>	<p>(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(2) Das Gericht kann ferner, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von Feststellungszielen abhängt, die den Gegenstand eines anhängigen Musterfeststellungsverfahrens bilden, auf Antrag des Klägers, der nicht Verbraucher ist, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des Musterfeststellungsverfahrens auszusetzen sei.</p>	<p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(3) Das Gericht kann, wenn eine für die Entscheidung des Rechtsstreits erhebliche Beweisfrage bereits Gegenstand einer schriftlichen Begutachtung durch einen in einem anderen Verfahren ernannten Sachverständigen ist, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Vorlage des nach § 411a verwertbaren Gutachtens ausgesetzt wird.</p>	<p>(3) Das Gericht kann, wenn eine für die Entscheidung des Rechtsstreits erhebliche Beweisfrage bereits Gegenstand einer schriftlichen Begutachtung durch einen in einem anderen Verfahren ernannten Sachverständigen ist, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Vorlage des nach § 411a verwertbaren Gutachtens ausgesetzt wird.</p>
	<p>(4) <b>Das Gericht kann ferner, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von Rechtsfragen abhängt, die den Gegenstand eines bei dem Bundesgerichtshof anhängigen Leitentscheidungsverfahrens bilden und die Parteien zustimmen, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des Leitentscheidungsverfahrens auszusetzen ist. § 149 Absatz 2 gilt entsprechend.</b></p>
	<b>§ 552b</b>

Rechtslage nach Inkrafttreten VRUG	Gesetzentwurf der Bundesregierung
	<b>Bestimmung zum Leitentscheidungsverfahren</b>
	<b>Wirft die Revision Rechtsfragen auf, deren Entscheidung für eine Vielzahl anderer Verfahren von Bedeutung ist, so kann das Revisionsgericht nach Eingang einer Revisionserwidernng oder nach Ablauf einer zur Revisionserwidernng gesetzten Frist das Revisionsverfahren durch Beschluss zum Leitentscheidungsverfahren bestimmen. Der Beschluss enthält eine Darstellung des Sachverhalts und der Rechtsfragen, deren Entscheidung für eine Vielzahl anderer Verfahren von Bedeutung ist.</b>
§ 555	§ 555
<b>Allgemeine Verfahrensgrundsätze</b>	<b>Anwendbare Vorschriften</b>
(1) Auf das weitere Verfahren sind, <i>soweit sich nicht Abweichungen aus den Vorschriften dieses Abschnitts ergeben</i> , die im ersten Rechtszuge für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. <i>Einer Güteverhandlung bedarf es nicht.</i>	(1) Auf das weitere Verfahren sind die im ersten <b>Rechtszug</b> für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, <b>soweit die Vorschriften dieses Abschnitts nicht Abweichendes regeln.</b>
(2) <i>Die Vorschriften der §§ 348 bis 350 sind nicht anzuwenden.</i>	(2) <b>Einer Güteverhandlung bedarf es nicht.</b>
(3) <i>Ein Anerkenntnisurteil ergeht nur auf gesonderten Antrag des Klägers.</i>	(3) <b>Die §§ 348 bis 350 sind nicht anzuwenden.</b>
	(4) <b>Ein Anerkenntnisurteil ergeht nur auf gesonderten Antrag des Klägers.</b>
	(5) <b>Auf die Revision sind folgende für die Berufung geltende Vorschriften entsprechend anzuwenden:</b>
	1. <b>Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Versäumnisurteile,</b>
	2. <b>Vorschriften über die Verzichtleistung auf das Rechtsmittel und seine Zurücknahme,</b>
	3. <b>Vorschriften über die Rügen der Unzulässigkeit der Klage sowie</b>

Rechtslage nach Inkrafttreten VRUG	Gesetzentwurf der Bundesregierung
	4. <b>Vorschriften über die Einforderung, Übersendung und Zurücksendung der Prozessakten.</b>
	(6) <b>Die Revision kann ohne Einwilligung des Revisionsbeklagten nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Revisionsbeklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden.</b>
§ 565	§ 565
<b>Anzuwendende Vorschriften des Berufungsverfahrens</b>	<b>Leitentscheidung</b>
<i>Die für die Berufung geltenden Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Versäumnisurteile, über die Verzichtleistung auf das Rechtsmittel und seine Zurücknahme, über die Rügen der Unzulässigkeit der Klage und über die Einforderung, Übersendung und Zurücksendung der Prozessakten sind auf die Revision entsprechend anzuwenden. Die Revision kann ohne Einwilligung des Revisionsbeklagten nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Revisionsbeklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden.</i>	(1) <b>Endet das Leitentscheidungsverfahren, ohne dass ein mit inhaltlicher Begründung versehenes Urteil ergeht, so trifft das Revisionsgericht durch Beschluss eine Leitentscheidung. Der Beschluss ergeht ohne mündliche Verhandlung. Die Parteien sind vor der Entscheidung zu hören.</b>
	(2) <b>In dem Beschluss</b>
	1. <b>wird festgestellt</b> , dass die Revision beendet ist, und
	2. <b>eine Leitentscheidung zu den im Beschluss nach § 552b benannten Rechtsfragen getroffen.</b>
	(3) <b>Der Beschluss ist zu begründen. Die Begründung ist auf die Erwägungen zur Entscheidung der maßgeblichen Rechtsfragen zu beschränken.</b>

Rechtslage nach Inkrafttreten VRUG	Neue Rechtslage
<b>Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte</b>	<b>Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte</b>
§ 19	§ 19
<b>Rechtszug; Tätigkeiten, die mit dem Verfahren zusammenhängen</b>	<b>Rechtszug; Tätigkeiten, die mit dem Verfahren zusammenhängen</b>
(1) Zu dem Rechtszug oder dem Verfahren gehören auch alle Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigkeiten und solche Verfahren, die mit dem Rechtszug oder Verfahren zusammenhängen, wenn die Tätigkeit nicht nach § 18 eine besondere Angelegenheit ist. Hierzu gehören insbesondere	(1) Zu dem Rechtszug oder dem Verfahren gehören auch alle Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigkeiten und solche Verfahren, die mit dem Rechtszug oder Verfahren zusammenhängen, wenn die Tätigkeit nicht nach § 18 eine besondere Angelegenheit ist. Hierzu gehören insbesondere
1. die Vorbereitung der Klage, des Antrags oder der Rechtsverteidigung, soweit kein besonderes gerichtliches oder behördliches Verfahren stattfindet;	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1a. die Einreichung von Schutzschriften und die Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zum Klageregister für Musterfeststellungsklagen sowie die Rücknahme der Anmeldung;	1a. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1b. die Verkündung des Streits (§ 72 der Zivilprozessordnung);	1b. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. außergerichtliche Verhandlungen;	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. Zwischenstreite, die Bestellung von Vertretern durch das in der Hauptsache zuständige Gericht, die Ablehnung von Richtern, Rechtspflegern, Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder Sachverständigen, die Entscheidung über einen Antrag betreffend eine Sicherungsanordnung, die Wertfestsetzung, die Beschleunigungsrüge nach § 155b des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;	3. Zwischenstreite, die Bestellung von Vertretern durch das in der Hauptsache zuständige Gericht, die Ablehnung von Richtern, Rechtspflegern, Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder Sachverständigen, die Entscheidung über einen Antrag betreffend eine Sicherungsanordnung, die Wertfestsetzung, <b>das Leitentscheidungsverfahren nach der Zivilprozessordnung</b> , die Beschleunigungsrüge nach § 155b des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

<b>Rechtslage nach Inkrafttreten VRUG</b>	<b>Neue Rechtslage</b>
4. das Verfahren vor dem beauftragten oder ersuchten Richter;	4. un verändert
5. das Verfahren	5. un verändert
a) über die Erinnerung (§ 573 der Zivilprozessordnung),	
b) über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör,	
c) nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen,	
d) nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und	
e) nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen;	
6. die Berichtigung und Ergänzung der Entscheidung oder ihres Tatbestands;	6. un verändert
7. die Mitwirkung bei der Erbringung der Sicherheitsleistung und das Verfahren wegen deren Rückgabe;	7. un verändert
8. die für die Geltendmachung im Ausland vorgesehene Vervollständigung der Entscheidung und die Bezifferung eines dynamisierten Unterhaltstitels;	8. un verändert

<b>Rechtslage nach Inkrafttreten VRUG</b>	<b>Neue Rechtslage</b>
9. die Zustellung oder Empfangnahme von Entscheidungen oder Rechtsmittelschriften und ihre Mitteilung an den Auftraggeber, die Einwilligung zur Einlegung der Sprungrevision oder Sprungrechtsbeschwerde, der Antrag auf Entscheidung über die Verpflichtung, die Kosten zu tragen, die nachträgliche Vollstreckbarerklärung eines Urteils auf besonderen Antrag, die Erteilung des Notfrist- und des Rechtskraftzeugnisses;	9. un v e r ä n d e r t
9a. die Ausstellung von Bescheinigungen, Bestätigungen oder Formblättern einschließlich deren Berichtigung, Aufhebung oder Widerruf nach	9a. un v e r ä n d e r t
a) § 1079 oder § 1110 der Zivilprozessordnung,	
b) § 39 Absatz 1 und § 48 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes,	
c) § 57 oder § 58 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes,	
d) § 14 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes,	
e) § 71 Absatz 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes,	
f) § 27 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes und	
g) § 27 des Internationalen Güterrechtsverfahrensgesetzes;	
10. die Einlegung von Rechtsmitteln bei dem Gericht desselben Rechtszugs in Verfahren, in denen sich die Gebühren nach Teil 4, 5 oder 6 des Vergütungsverzeichnisses richten; die Einlegung des Rechtsmittels durch einen neuen Verteidiger gehört zum Rechtszug des Rechtsmittels;	10. un v e r ä n d e r t

Rechtslage nach Inkrafttreten VRUG	Neue Rechtslage
10a. Beschwerdeverfahren, wenn sich die Gebühren nach Teil 4, 5 oder 6 des Vergütungsverzeichnisses richten und dort nichts anderes bestimmt ist oder keine besonderen Gebührentatbestände vorgesehen sind;	10a. un verändert
11. die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung, wenn nicht eine abgesonderte mündliche Verhandlung hierüber stattfindet;	11. un verändert
12. die einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung und die Anordnung, dass Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben sind (§ 93 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), wenn nicht ein besonderer gerichtlicher Termin hierüber stattfindet;	12. un verändert
13. die erstmalige Erteilung der Vollstreckungsklausel, wenn deswegen keine Klage erhoben wird;	13. un verändert
14. die Kostenfestsetzung und die Einforderung der Vergütung;	14. un verändert
15. (weggefallen)	15. un verändert
16. die Zustellung eines Vollstreckungstitels, der Vollstreckungsklausel und der sonstigen in § 750 der Zivilprozessordnung genannten Urkunden und	16. un verändert
17. die Herausgabe der Handakten oder ihre Übersendung an einen anderen Rechtsanwalt.	17. un verändert
(2) Zu den in § 18 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Verfahren gehören ferner insbesondere	(2) un verändert
1. gerichtliche Anordnungen nach § 758a der Zivilprozessordnung sowie Beschlüsse nach §§ 90 und 91 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,	
2. die Erinnerung nach § 766 der Zivilprozessordnung,	

<b>Rechtslage nach Inkrafttreten VRUG</b>	<b>Neue Rechtslage</b>
3. die Bestimmung eines Gerichtsvollziehers (§ 827 Absatz 1 und § 854 Absatz 1 der Zivilprozessordnung) oder eines Sequesters (§§ 848 und 855 der Zivilprozessordnung),	
4. die Anzeige der Absicht, die Zwangsvollstreckung gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu betreiben,	
5. die einer Verurteilung vorausgehende Androhung von Ordnungsgeld und	
6. die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßnahme.	



Rechtslage nach Inkrafttreten VRUG	Neue Rechtslage
<b>Arbeitsgerichtsgesetz</b>	<b>Arbeitsgerichtsgesetz</b>
§ 72	§ 72
<b>Grundsatz</b>	<b>Grundsatz</b>
<p>(1) Gegen das Endurteil eines Landesarbeitsgerichts findet die Revision an das Bundesarbeitsgericht statt, wenn sie in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts oder in dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts nach § 72a Abs. 5 Satz 2 zugelassen worden ist. § 64 Abs. 3a ist entsprechend anzuwenden.</p>	(1) un v e r ä n d e r t
(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn	(2) un v e r ä n d e r t
<p>1. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,</p>	
<p>2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, von einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung einer anderen Kammer desselben Landesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht oder</p>	
<p>3. ein absoluter Revisionsgrund gemäß § 547 Nr. 1 bis 5 der Zivilprozessordnung oder eine entscheidungserhebliche Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend gemacht wird und vorliegt.</p>	
<p>(3) Das Bundesarbeitsgericht ist an die Zulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht gebunden.</p>	(3) un v e r ä n d e r t

Rechtslage nach Inkrafttreten VRUG	Neue Rechtslage
<p>(4) Gegen Urteile, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, ist die Revision nicht zulässig.</p>	<p>(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(5) Für das Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Revision mit Ausnahme <i>des</i> § 566 entsprechend.</p>	<p>(5) Für das Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Revision mit Ausnahme <b>der §§ 552b, 565 und 566</b> entsprechend.</p>
<p>(6) Die Vorschriften der §§ 46c bis 46g, 49 Abs. 1, der §§ 50, 52 und 53, des § 57 Abs. 2, des § 61 Abs. 2 und des § 63 dieses Gesetzes über den elektronischen Rechtsverkehr, Ablehnung von Gerichtspersonen, Zustellung, Öffentlichkeit, Befugnisse des Vorsitzenden und der ehrenamtlichen Richter, gütliche Erledigung des Rechtsstreits sowie Inhalt des Urteils und Übersendung von Urteilen in Tarifvertrags-sachen und des § 169 Absatz 3 und 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen bei der Entscheidungsverkündung gelten entsprechend.</p>	<p>(6) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

Rechtslage nach Inkrafttreten VRUG	Neue Rechtslage
<b>Sozialgerichtsgesetz</b>	<b>Sozialgerichtsgesetz</b>
§ 202	§ 202
<p>Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung einschließlich § 278 Absatz 5 und § 278a entsprechend anzuwenden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen; <i>Buch 6</i> der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden. Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts das Landessozialgericht, an die Stelle des Bundesgerichtshofs das Bundessozialgericht und an die Stelle der Zivilprozessordnung das Sozialgerichtsgesetz tritt. In Streitigkeiten über Entscheidungen des Bundeskartellamts, die die freiwillige Vereinigung von Krankenkassen nach § 172a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen, sind die §§ 63 bis 80 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts das Landessozialgericht, an die Stelle des Bundesgerichtshofs das Bundessozialgericht und an die Stelle der Zivilprozessordnung das Sozialgerichtsgesetz tritt.</p>	<p>Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung einschließlich § 278 Absatz 5 und § 278a entsprechend anzuwenden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen; <b>das Leitentscheidungsverfahren nach den §§ 552b und 565</b> der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden. Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts das Landessozialgericht, an die Stelle des Bundesgerichtshofs das Bundessozialgericht und an die Stelle der Zivilprozessordnung das Sozialgerichtsgesetz tritt. In Streitigkeiten über Entscheidungen des Bundeskartellamts, die die freiwillige Vereinigung von Krankenkassen nach § 172a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen, sind die §§ 63 bis 80 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts das Landessozialgericht, an die Stelle des Bundesgerichtshofs das Bundessozialgericht und an die Stelle der Zivilprozessordnung das Sozialgerichtsgesetz tritt.</p>

Rechtslage nach Inkrafttreten VRUG	Neue Rechtslage
<b>Verwaltungsgerichtsordnung</b>	<b>Verwaltungsgerichtsordnung</b>
§ 173	§ 173
<p>Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung einschließlich § 278 Absatz 5 und § 278a entsprechend anzuwenden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen; <i>Buch 6</i> der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden. Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts das Oberverwaltungsgericht, an die Stelle des Bundesgerichtshofs das Bundesverwaltungsgericht und an die Stelle der Zivilprozessordnung die Verwaltungsgerichtsordnung tritt. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht, Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozeßordnung das zuständige Oberverwaltungsgericht.</p>	<p>Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung einschließlich § 278 Absatz 5 und § 278a entsprechend anzuwenden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen; <b>das Leitentscheidungsverfahren nach den §§ 552b und 565</b> der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden. Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts das Oberverwaltungsgericht, an die Stelle des Bundesgerichtshofs das Bundesverwaltungsgericht und an die Stelle der Zivilprozessordnung die Verwaltungsgerichtsordnung tritt. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht, Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozeßordnung das zuständige Oberverwaltungsgericht.</p>

Rechtslage nach Inkrafttreten VRUG	Neue Rechtslage
<b>Finanzgerichtsordnung</b>	<b>Finanzgerichtsordnung</b>
§ 155	§ 155
<p>Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und, soweit die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten es nicht ausschließen, die Zivilprozessordnung einschließlich § 278 Absatz 5 und § 278a sinngemäß anzuwenden; <i>Buch 6</i> der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden. Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs der Bundesfinanzhof und an die Stelle der Zivilprozessordnung die Finanzgerichtsordnung tritt; die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und, soweit die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten es nicht ausschließen, die Zivilprozessordnung einschließlich § 278 Absatz 5 und § 278a sinngemäß anzuwenden; <b>das Leitentscheidungsverfahren nach den §§ 552b und 565</b> der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden. Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs der Bundesfinanzhof und an die Stelle der Zivilprozessordnung die Finanzgerichtsordnung tritt; die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug sind entsprechend anzuwenden.</p>